

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 525/09 B

L 9 R 486/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 3818/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat im Urteil vom 20.10.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 4.1.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat sowohl Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) als auch Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*Bundesverfassungsgericht - Kammer, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird den genannten Erfordernissen nicht gerecht. Sie führt zum Beleg für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache lediglich an, dass das LSG bei seiner Entscheidung das Leistungsbild einer Kassiererin an einer Etagenkasse eines Einkaufsmarktes verkannt habe; die Definition dieses Leistungsbildes, von dem ein größerer Personenkreis betroffen sei, sei von grundsätzlicher Bedeutung und daher klärungsbedürftig. Damit hat sie jedoch keine Rechtsfrage zur Auslegung einer Norm oder zu deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht angeführt, sondern eine Tatfrage; eine solche kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 ff, 8 mwN*). Zudem fehlen Darlegungen, inwiefern die genannte Frage für den Rechtsstreit überhaupt entscheidungserheblich ist. Ausführungen hierzu wären insbesondere deshalb angezeigt gewesen, weil das Berufungsurteil - auf Seite 11 oben - ausdrücklich festhält, es sei unerheblich, ob die Klägerin einer Tätigkeit als Kassiererin an einer Etagen- oder Sammelkasse gewachsen wäre, denn maßgeblich sei, dass sie ihren erlernten Beruf als Büro-



kauffrau auch unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin im Umfang von wenigstens sechs Stunden täglich ausüben könne.

- 6 2. Der von der Klägerin zudem gerügte Verfahrensmangel ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweisantrag benennen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 mwN*).
- 7 Die Ausführungen der Klägerin zum Vorliegen eines Verfahrensmangels erfüllen diese Voraussetzungen nicht einmal ansatzweise. Sie bezieht sich zwar auf einen Beweisantrag in der Berufungsschrift vom 28.1.2009, gibt aber dessen Inhalt nicht wieder und trägt auch nicht vor, dass sie diesen Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe, obgleich sie dort bereits durch ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war (*zur erforderlichen Warnfunktion der ausdrücklichen Aufrechterhaltung eines Beweisantrags vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Ungeachtet der danach unzulässigen Verfahrensrüge ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das LSG das in erster Instanz auf Antrag der Klägerin gemäß § 109 SGG eingeholte Sachverständigengutachten des die Klägerin behandelnden Allgemeinmediziners Dr. S. gewürdigt und ausführlich dargestellt hat, weshalb es sich dessen Aussagen zum Umfang der bei der Klägerin bestehenden Leistungseinschränkungen nicht anschließen konnte (*Seite 11 des Berufungsurteils - zweiter Absatz*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

